



Erwerb von Waffen

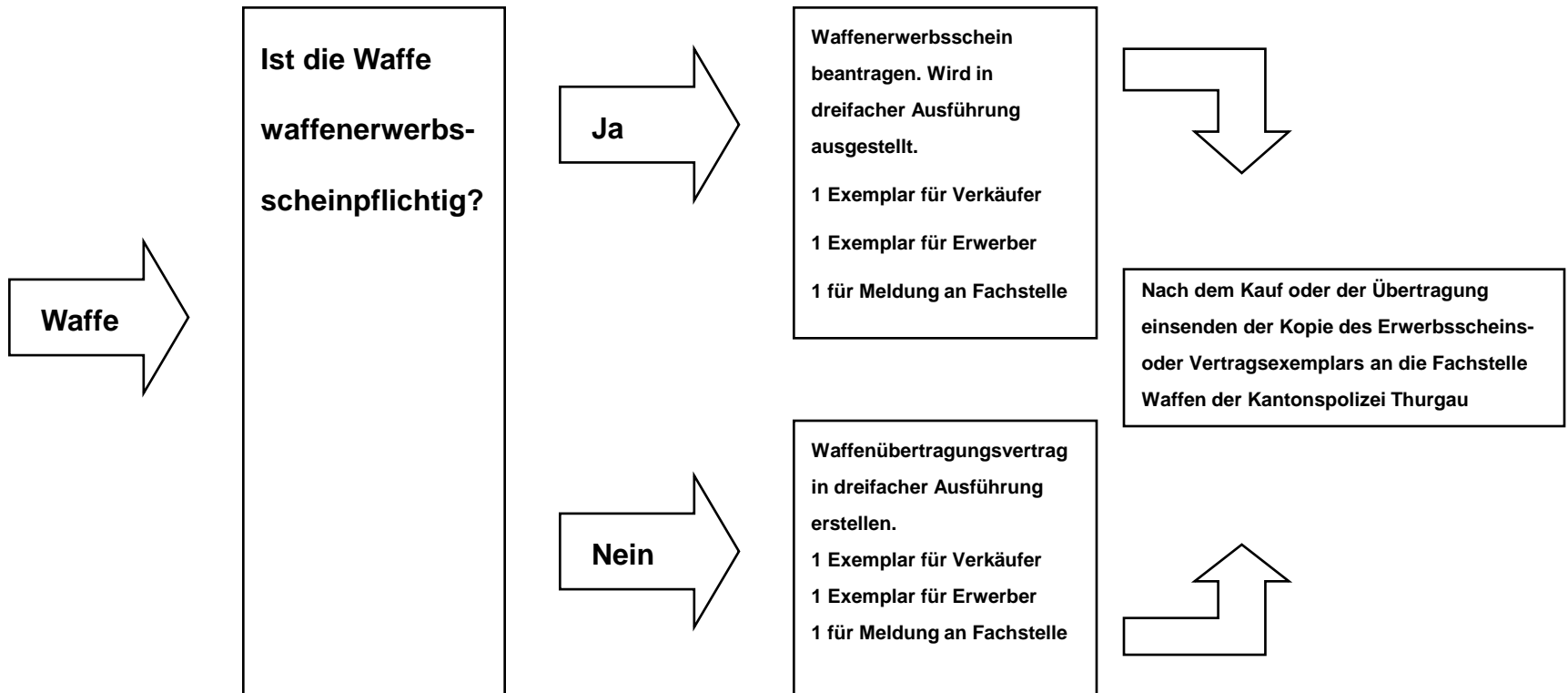
Waffenerwerb

Was heisst Waffenerwerb?

Unter Waffenerwerb versteht man jegliche Form von Waffenübertragung:

- den Kauf
- den Tausch
- usw.
- die Erbschaft
- die Schenkung
- die Miete
- die Gebrauchslleihe


Vorgehen beim Waffenerwerb



Formalitäten

Mittels Waffenerwerbsschein

oder mittels Waffenübertragungsvertrag

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kanton _____ N° der Bewilligung: _____

Waffenerwerbsschein

Erwerb von Waffen und/oder wesentlichen Waffenbestandteilen
(Bewilligung nach Art. 16 WWG)

Name, lediger Name, Vorname(n): _____
Geburtsdatum: _____
Heimkanton / Staatsangehörigkeit: _____
Adresse: _____
PLZ Ort: _____

Die genannte Person erhält aufgrund ihres Gesuches vom _____ die Bewilligung zum Erwerb der nachfolgend bezeichneten Waffen, darf wesentlichen Waffenbestandteile dieser Waffenerwerbsschein berechtigt zum Erwerb von einem einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteile (Art. 9 Abs. 1 und Art. 9b Abs. 1 und 2 WWG). In besonderen Ausnahmefällen können damit bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erworben werden. Diese sind gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer zu beziehen (Art. 16 WWG).

Bezeichnung der Waffen oder der wesentlichen Waffenbestandteile: _____

Gültig bis: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift und Stempel der Behörde: _____

Gebühr: _____
Fr. _____

Verlängert (um höchstens drei Monate) bis: _____
(Für einen weiteren Waffenerwerb)

Ort und Datum: _____ Unterschrift und Stempel der Behörde: _____

Gebühr: _____
Fr. _____

Vom Verkäufer/Veräusserer auszufüllen

Genauere Bezeichnung der Waffen oder der wesentlichen Waffenbestandteile: _____
(Waffen-Nr., Typ, Kaliber, Nummer, etc.)

Unterschrift des Käufers: _____
(Für jeden Separaterwerb)


Name, Vorname(n), Adresse des Verkäufers/Veräusserers: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift des Verkäufers/Veräusserers: _____

Verkäufer
= Dargestellt dem Verkäufer
= Kopie für die zuständige Behörde
= Kopie für den Erwerber
= Kopie für den Veräusserer, muss es die zuständige Behörde

Form 422 002 c 01-03

Beide Formulare sind auch bei den Polizeiposten erhältlich.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Organisation: Armee und Pöliwirtschafteamt CPO
Bundesamt für Polizei Federal
Kantonalpolizei Thurgau
Zürcherstrasse 100

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 11 Waffengesetz (SR 514.64, WWG)

Wichtiges Hinweis
Der Inhalt des Vertrages im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Rechtsübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchskauf) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.
Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WWG)

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WWG) in Verbindung mit Art. 21 Waffenerverordnung (SR 514.541, WWV)

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten
Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich wieder erwerben noch besitzen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Litauen, Südafrika, Albanien (Art. 12 WWG)

Sorgfaltspflicht
Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WWG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 9 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein Originalausweis aus dem schweizerischen Strafregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 Abs. 4 WWG).

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten
Die Vertragspartei Waffe führt die Daten über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA, Art. 22a Bst. a WWG) und die Daten über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schweizer Staat (DEWS, Art. 22a Bst. b WWG). Die Daten der DEWS werden erst auf die Sicherheits-Assoziationsangaben an die zuständige Behörde des Wohnsitzlandes der betroffenen Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohn- oder Heimsitzlandes und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunft- und Berichtungsrecht nicht nach dem Datenschutzgesetz (DSG, ZGB 1).

Veräusserer / in

Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Unterschrift des / der Veräusserers / in: _____

Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Art: _____
Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____
Kaliber: _____ Waffenerwerb: _____

Erwerber / in:

Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Art und Nummer des amtlichen Ausweises:
Ort / Datum der Übertragung:
Unterschrift des / der Erwerbers / in: _____

05-09

Formalitäten

Strafregisterauszug

Der Strafregisterauszug kann bei jeder Poststelle oder per Internet unter www.strafregister.admin.ch bestellt werden.



Voraussetzungen für einen Waffenerwerbsschein

Einen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- das 18. Altersjahr vollendet haben;
- nicht entmündigt sind;
- zur keiner Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

(Art. 8 Waffengesetz)

Zuständig seit 01.01.2011

Sicherheitspolizei

- Ausstellung Waffenerwerbscheine

Fachstelle Waffen

- Ausstellung Ausnahmegewilligungen für den Erwerb von Serief Feuerwaffen

- Ausstellung Ausnahmegewilligungen für den Erwerb von verbotenen Gegenständen

Waffenerwerbsschein

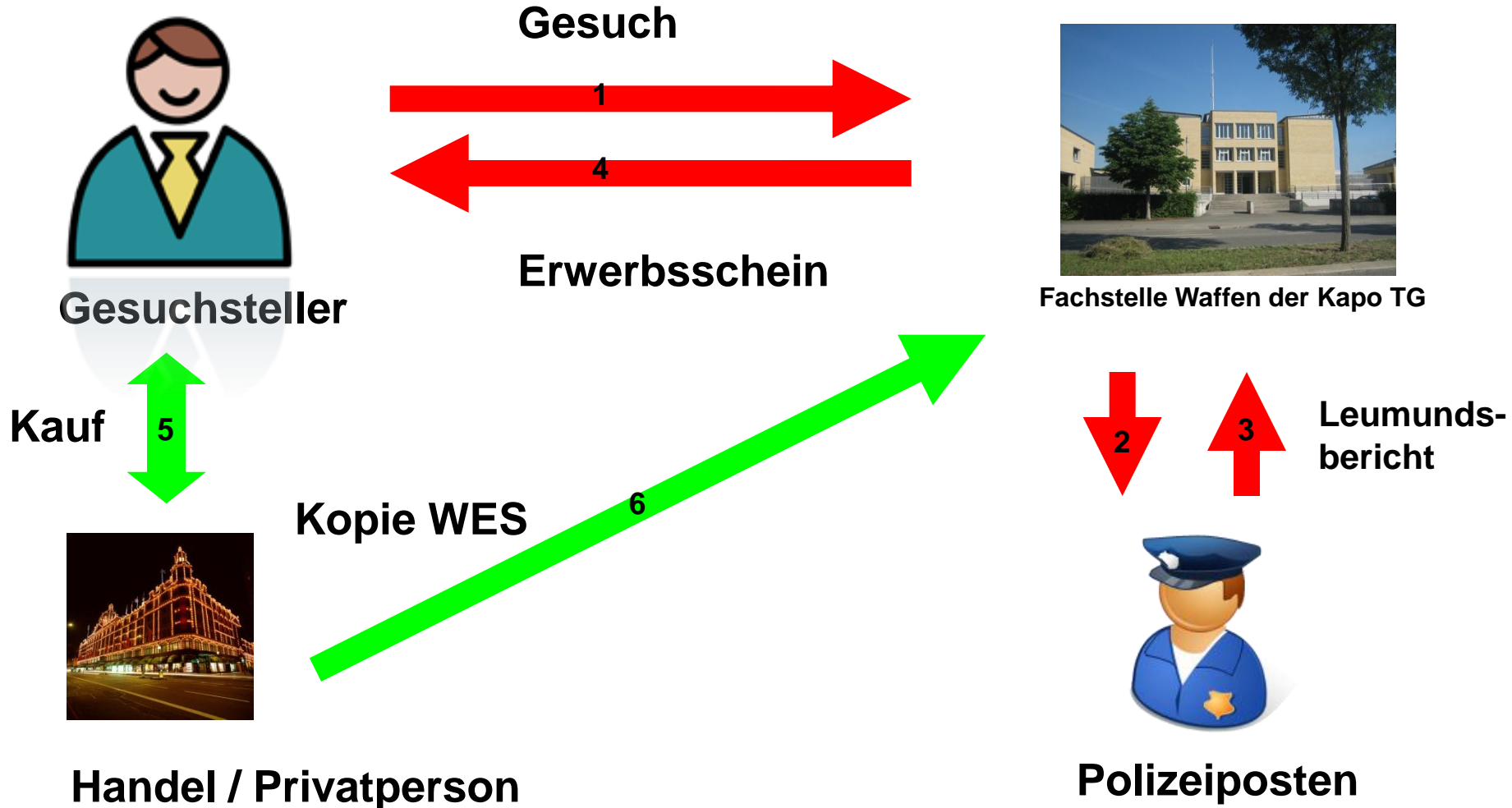
Mit einem Waffenerwerbsschein können maximal drei Waffen gleichzeitig (Datum) beim gleichen Veräusserer bezogen werden.

Entsprechendes Waffenerwerbsscheingesuch ist mit der gewünschten Anzahl Waffen und Angabe der Waffenart bei der Fachstelle Waffen einzureichen.

Hilfreich sind auch, wenn bereits vorhanden, genaue Angaben zu den gewünschten Waffen (z.B. Typ, Hersteller, Kaliber, etc.).

(Art. 9b Waffengesetz / Art. 15 und 16 Waffenverordnung)

Was passiert mit einem Gesuch für einen Waffenerwerbsschein?



Gebühren

Waffenerwerbsschein Fr. 50.00

Verlängerung Fr. 20.00

Strafregisterauszug Fr. 20.00

Gültigkeitsdauer

Waffenerwerbsschein 6 Monate

Mit Verlängerung 9 Monate

Strafregisterauszug 3 Monate

Zeitverhältnisse

**Waffenerwerbsschein,
ca. vier bis sechs Wochen bis Erhalt**

**Strafregisterauszug,
ca. zwei Wochen bis Erhalt**

Merksätze

Keine Waffenübertragung mehr ohne Vertrag.

(Entweder mittels Waffenerwerbsschein oder Übertragungsvertrag)

Keine Waffenübertragung mehr ohne Meldung an die Fachstelle Waffen.

(Einreichung Waffenerwerbsschein oder Waffenübertragungsvertrag)

Munitionserwerb

Munition kann erworben werden, wenn man auch zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt ist.

Man benötigt keinen Erwerbsschein.
(Art. 15 Waffengesetz)

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Sicherheitspolizei
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8501 Frauenfeld**

**Telefon 052 728 27 05
Fax 052 728 27 06**

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle